

## **Vorlage**

an den

Rat der Stadt Helmstedt

### **Wahleinspruch zur Stadtratswahl der UWG Stadt Helmstedt e.V.**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 das endgültige Wahlergebnis der Gemeindevorwahl in der Stadt Helmstedt und der Ortsratswahlen in den Ortschaften Büddenstedt, Offleben, Emmerstedt und Barmke festgestellt. Die Wahlergebnisse wurden ab dem 10.10.2017 ausgehängt und gelten ab dem 18.10.2017 als bekannt gemacht. Der Landkreis Helmstedt hat hiervon Kenntnis erhalten.

Gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Die Frist endet am 01.11.2017.

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Stadt Helmstedt e.V. hat mit Schreiben vom 02.10.2017, eingegangen am 05.10.2017, Wahleinspruch gegen das Ergebnis der Stadtratswahl Helmstedt vom 24.09.2017 erhoben (Anlage 1).

Die UWG begründet ihren Wahleinspruch damit, dass das rechtswidrige Entfernen von Wahlplakaten der UWG zu Wählerverlusten bei der diesjährigen Kommunalwahl geführt hätte.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß § 46 Abs. 1 NKWG kann ein Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Nach § 48 Abs. 1 ist der Wahleinspruch zurückzuweisen, wenn er unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist oder ein Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

Der Wahleinspruch ist form- und fristgerecht eingegangen und somit zulässig. Die Begründung der UWG ist jedoch unzutreffend und kann deshalb nicht zur Feststellung der Ungültigkeit der Wahl führen.

Mit Schreiben vom 21.07.2017 ist den zur Kommunalwahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen unter Auflagen eine allgemeine Plakatierungserlaubnis im öffentlichen Raum zum Zwecke der Wahlwerbung erteilt worden (Anlage 2). Dabei handelt es sich um eine Sondernutzungserlaubnis, deren Erteilung im Vorfeld von Wahlen zwar grundsätzlich

beansprucht werden, die aber als Verwaltungsakt mit Einschränkungen (Auflagen) versehen werden kann.

Zu den erlassenen Auflagen zählten u. a., dass die Plakate in einer Mindesthöhe von 2,20 m angebracht werden müssen und dass die Verwendung von Klebeband zur Befestigung unzulässig ist.

Daneben waren die Parteien/Wählergruppen in dem Bescheid auf die ihnen obliegende Beobachtungs- und Verkehrssicherungspflicht hingewiesen worden. Schließlich enthielten die Bescheide die konkrete Ankündigung (Androhung), dass störende/unzulässige Plakate ohne Weiteres entfernt werden.

Ausgehend von einer konkreten Anzeige am 27.08.2017, wonach die UWG an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Laternenmasten mit Wahlwerbung beklebt habe, ist in den Folgetagen die gesamte Wahlwerbung auf Einhaltung der Vorgaben kontrolliert worden. Dabei wurden von Ordnungsamt und Betriebshof am 30.08.2017 insgesamt 66 Plakate abgenommen. Daneben sind jedoch auch diverse Plakate (wo dies ohne großen Aufwand möglich war) hochgeschoben und neu befestigt worden. Betroffen waren in unterschiedlichem Umfang fast sämtliche zur Wahl zugelassen Parteien/Wählergruppen, wobei die UWG bei weitem nicht den größten Anteil hatte. Während Plakate anderer Parteien/Wählergruppen jedoch vor allem fehlerhaft platziert waren (Sichtbehinderungen in Kreuzungsbereichen sowie zu tief hängende Plakate über Verkehrsflächen) waren tatsächlich zahlreiche Plakate der UWG entgegen der Erlaubnis offensichtlich planmäßig mit Klebeband an Masten u.ä. befestigt oder vollflächig daran geklebt worden.

Im Verwaltungsausschuss am 31.08.2017 ist dieser Vorgang von mir mündlich berichtet und zum anderen sind am 01.09.2017 alle konkret betroffenen Parteien/Wählergruppen angeschrieben und auch darauf hingewiesen wurde, dass die Plakate nach vorheriger Terminabsprache vom Betriebshof abgeholt sowie (vorschriftsmäßig) wieder aufgehängt werden können (Anlage 3).

Auch an den Folgetagen bis zum Wahltermin sind (vereinzelt) weitere Plakate entfernt worden, die im Rahmen des allgemeinen Außendienstes als vorschriftswidrig oder verkehrsgefährdend festgestellt werden mussten. Insbesondere galt dies auch für Plakate, die am Wahltag oder am Abend zuvor in der Nähe des Wahllokals Julianum sowie im Ostendorf innerhalb der Bannmeile angebracht worden waren. Diese wurden am 24.09.2017 gegen Mittag unverzüglich entfernt, nachdem der Wahlleiter davon Kenntnis erlangt hatte.

Bei Würdigung des zuvor beschriebenen Ablaufs kann nicht unterstellt werden (wie dies die nähere Begründung des Wahleinspruchs belegen soll), dass das Verwaltungshandeln rechtswidrig oder gar willkürlich erfolgt sei. Insbesondere hat die Verwaltung nicht in unzulässiger Weise gegen kleinere Parteien/Wählergruppen im Allgemeinen und gegen die UWG im Besonderen gehandelt oder diese gezielt benachteiligt.

Anspruch aller Parteien und Wählergruppen an sich selbst sollte es vielmehr sein, die Wahlwerbung unter Beachtung der für alle geltenden Regeln zu betreiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtratswahl in der Stadt Helmstedt wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der form- und fristgerechte Wahleinspruch der Unabhängigen Wählergemeinschaft Stadt Helmstedt e.V. gegen die Stadtratswahl vom 24.09.2017 ist zulässig, aber unbegründet und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

gez. H. K. Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlagen 1-3

Unabhängige Wählergemeinschaft Stadt Helmstedt e.V.  
Chemnitzer Straße 54, 38350 Helmstedt,

Helmstedt, 02.10.2017

Telefon: 0 53 51-77 86

## EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN

An den Gemeindevorstand der Stadt Helmstedt o.V.i.A.  
Markt 1  
38350 Helmstedt

Wahleinspruch gemäß § 46 Niedersächsischem Kommunalwahlgesetz (NKWG)  
gegen die Wahl des Rates der Stadt Helmstedt am 24.09.2017.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unabhängige Wählergemeinschaft Stadt Helmstedt e.V. legt hiermit gemäß § 46, Absatz 1, NKWG, gegen die Ratswahl vom 24. September 2017 in der Stadt Helmstedt einen Wahleinspruch ein.

### Begründung:

Die Stadt Helmstedt hat im Wahlkampf Wahlplakate verschiedener Parteien und Wählergruppen aus dem öffentlichem Raum entfernen lassen, in dem eine Plakatierung erlaubt war, ohne die vorgeschriebenen wesentlichen Verfahrensschritte des geltenden Verwaltungsverfahrenrechts nach dem VwVfG des Bundes und des NVwVfG des Landes Niedersachsen zu beachten.

Jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches die Stadt Helmstedt von den Parteien und Wählergruppen und natürlich auch vom Bürger fordern kann, erfordert eine Rechtsgrundlage und das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren.

Die Stadt Helmstedt hatte in diesem Fall der „Abnahme“ von Wahlplakaten weder eine Rechtsgrundlage, noch hatte sie das erforderliche Verwaltungsverfahren nach vorstehend genannten Gesetzen durchgeführt; sie hat eigenmächtig und ohne das Recht dazu gehabt zu haben, Wahlplakate aus dem öffentlichen Raum entfernt.

Insbesondere ist durch das eigenmächtige Handeln der Stadt Helmstedt den betroffenen Parteien und Wählergruppen der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren unmöglich gemacht worden. Dies ist ein schwerwiegender Gesetzesverstoß der Stadt Helmstedt, der das Verwaltungshandeln formell rechtswidrig werden lässt.

Dabei sind die kleinen Parteien und Wählergruppen, die wesentlich weniger Wahlplakate ausgehangen hatten als die großen Parteien, durch das rechtswidrige Handeln der Stadt Helmstedt, im erheblichen Umfang im Wahlkampf benachteiligt worden.

Die UWG Stadt Helmstedt e.V. hatte 10 doppelseitige und 1 einseitiges Wahlplakat ausgehängen, von denen 5 doppelseitige und 1 einseitiges Wahlplakat von der Stadt abgehängt und später zurückgegeben wurden.

Mehr als 50 % der Wahlplakate der UWG Stadt Helmstedt e.V. wurden widerrechtlich entfernt. Bei weiteren kleinen Parteien und Wählergruppen war das Handeln der Stadt in gleicher Art und Größenordnung zu beobachten, was zu der schon benannten Benachteiligung führte und das deshalb auch in unzulässiger Weise deren Wahlergebnis, nicht nur das der UWG Stadt Helmstedt e.V., erheblich negativ beeinflusst hat.

Dass unmittelbar nach Abnahme der Wahlplakate durch die CDU und weiterer Mitbewerber für die Bürgermeisterwahl und für die Ratswahl an diesen Stellen Wahlplakate anbracht wurden bzw. ein großer Anteil durch Eigenwerbung für die Universitätstage der Stadt Helmstedt in Anspruch genommen wurde, ist bekannt.

Bemerkenswert ist, dass unsere entfernten Plakate in gleicher Position und Höhe und einige auch tiefer platzierte so ersetzt wurden und in der Wahlnacht vom 23. auf 24. 09.2017 gegenüber dem Haus in der Goethestraße 1 CDU-Wahlplakate sogar an der Fußgängerampel auf der Seite des Juli@niums (Wahllokal) befestigt wurden, und zwar direkt über den Betätigungsknopf für Fußgänger, die eine Grünphase anfordern, um die Straße gefahrlos überqueren zu können. Eine Fotodokumentation hiervon und andere liegen vor.

#### Fazit:

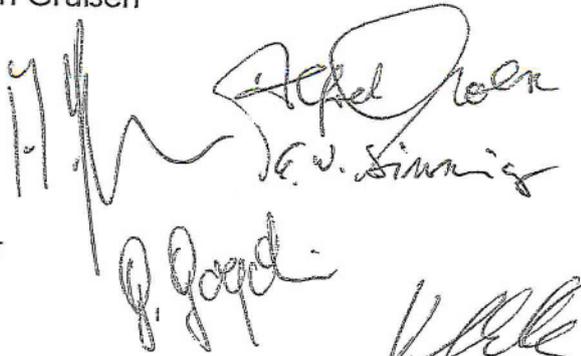
Die für die Stadt Helmstedt handelnden Beamten und Mitarbeiter haben eigenmächtig und ohne Rechtsgrundlage erheblich in die Rechte der betreffenden kleineren Parteien und Wählergruppen nachteilig eingegriffen, was u.a. den Tatbestand der unzulässigen Wahlbeeinflussung erfüllt.

Die unabhängige Wählergemeinschaft Stadt Helmstedt e.V. beantragt deshalb die Feststellung des zuständigen Gremiums, dass die Voraussetzungen einer unzulässigen Wahlbeeinflussung gemäß § 46 Absatz 1 NKWG durch das Fehlverhalten der Stadtverwaltung Helmstedt vorliegt, was zur Folge hat, dass die Wahl für den Stadtrat der Stadt Helmstedt vom 24.09.2017 als ungültig zu erklären ist, weil in erheblicher und unzulässiger Weise das Wahlergebnis der UWG Stadt Helmstedt e.V. und anderer kleiner Parteien durch das rechtswidrige Handeln der Stadt Helmstedt negativ beeinflusst wurde.

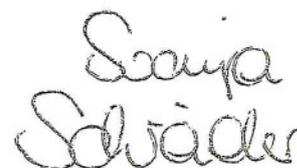
Wir beantragen, uns in der Sitzung anzuhören.

Mit freundlichen Grüßen

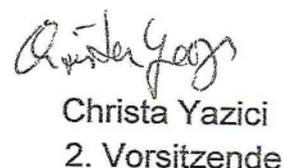
Alfred Gogolin  
1. Vorsitzender



Alfred Gogolin  
G.W. Sinnig  
P. Gogolin



Sonja Schwäcker



Christa Yazici  
2. Vorsitzende



# STADT HELMSTEDT

## StadtderEinheit

### Der Bürgermeister

Anlage 2

Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

Anschriften siehe Anlage

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Herr Ebert

Sicherheit und Ordnung

Tel.: (05351) 17-1434

Fax.: (05351) 17-7240

E-Mail: [bernd.ebert@stadt-helmstedt.de](mailto:bernd.ebert@stadt-helmstedt.de)

Telefon: 05351 / 17-0 (Vermittlung)

Telefax: 05351 / 59 57 14

E-Mail: [rathaus@stadt-helmstedt.de](mailto:rathaus@stadt-helmstedt.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens (Bei Antwort bitte angeben)  
Unser Zeichen

Datum

1434 / 32 11 01

21.07.2017

### Bundestags-/ Kommunalwahl 2017; Plakatierungsgenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrte,

aus Anlass der Bundestags-/ Kommunalwahl am 24.09.2017 wird Ihnen hiermit unter den nachstehend genannten Auflagen die Plakatierungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum des Stadtgebietes Helmstedt mit sofortiger Wirkung erteilt.

1. Durch die Art der Anbringung der Plakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet werden.
2. Vor Kreuzungsbereichen ist ein Abstand von 25 m einzuhalten. Die Plakate sind in einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab Unterkante Plakat) auf Gehwegen, bzw. 4,50 m über Fahrbahnen, anzubringen.
3. An Lichtsignalanlagen und sonstigen Verkehrszeichenmasten dürfen Wahlplakate nicht angebracht werden. Dies gilt ebenfalls für Absperr- oder Leitgitter, die Einrichtungen des Parkleitsystems die Hotelbeschilderung sowie Straßennamensschilder. Durch die Plakate darf die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
4. Wahlwerbung darf Dritte nicht behindern, insbesondere nicht
  - Fußgänger auf Radwege oder Straßen verdrängen,
  - Radfahrer in der Benutzung der Radwege einschränken,
  - Fahrbahnen unzulässig einschränken.
5. An Bäumen sollte Wahlwerbung nicht angebracht werden. Sofern dies doch geschieht, dürfen keine Nägel, Schrauben oder dergleichen verwendet werden.

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo, Mi, Fr 08.00 – 12.00 Uhr  
Di 08.00 – 18.00 Uhr  
Do 08.00 – 16.00 Uhr  
Sa 10.00 – 12.30 Uhr

#### Öffnungszeiten Rathaus:

Mo bis Fr 09.00 – 12.00 Uhr,  
und nach Terminvereinbarung

♿ und Info: Eingang Holzberg, Bürgerbüro

P (nur für PKW): Holzberg oder Parkhaus Edelhöfe

#### Nord/LB Helmstedt

IBAN: DE03 2505 0000 0005 8020 95

BIC: NOLADE2HXXX

Volksbank eG

IBAN: DE20 2709 2555 3022 0645 00

BIC: GENODEF1WFV

6. Feuerwehr- und Rettungswagenzufahrten dürfen durch Wahlwerbung weder eingeschränkt noch versperrt werden.
7. Wahlplakate sollten in der Regel mit Kabelbindern oder anderen schonenden Materialien befestigt werden. Die Verwendung von Klebeband ist nicht zulässig.
8. Sämtliche Plakate sind innerhalb von einer Woche nach der Wahl bzw. sollte eine Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters in Helmstedt am 08.10.2017 erforderlich sein, eine Woche nach der Stichwahl vollständig zu entfernen.

Diese Genehmigung bezieht sich nicht auf das Aufstellen von Plakatständern. Sofern dies vorgesehen ist, wäre dafür eine gesonderte Erlaubnis unter Benennung der konkreten Standorte zu beantragen.

Für alle Wahlplakate Ihrer Partei sind Sie uneingeschränkt verkehrssicherungspflichtig. Das betrifft sowohl den Zustand der Plakate als auch die Art des Anbringens, darüber hinaus auch die witterungsbedingten Veränderungen der Wahlplakate während der Dauer des Anbringens.

Sofern diese Auflagen nicht eingehalten werden, weisen wir darauf hin, dass wir auf Ihre Kosten die störenden Plakate entfernen lassen. Desweiteren weisen wir noch darauf hin, dass vor einer evtl. Anbringung von zusätzlichen Plakaten auf Privatflächen (Häuserwände, Zäune usw.) die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen ist.

Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass auch für die Bundestags-/Kommunalwahl, die festgelegten befriedeten Zonen vor den Wahllokalen, innerhalb derer am Wahltag Wahlwerbung nicht betrieben werden darf, zu beachten sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 in der z.Zt. gültigen Fassung, eine Plakatierung **innerhalb und einschließlich des von den Wällen umgrenzten historischen Innenstadtbereiches** unzulässig ist. Als Anlage sind Pläne der befriedeten Bezirke beigelegt; die Pläne für die befriedeten Bezirke in den Ortsteilen Büddenstedt und Offleben werden wir umgehend nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Kemmer)

Anlagen



# STADT HELMSTEDT

## StadtderEinheit

### Der Bürgermeister

Anlage 3

Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Herr Prüße  
Sicherheit und Ordnung  
Tel.: 05351/17-1432  
Fax: 05351/17-7240  
E-Mail: lutz.pruesse@stadt-helmstedt.de

Telefon: 05351 / 17-0 (Vermittlung)  
Telefax: 05351 / 59 57 14  
E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens (Bei Antwort bitte angeben)  
Unser Zeichen

Datum

1434/32 11 01

01.09.2017

#### **Bundestags-/Kommunalwahl 2017; verbotswidrige Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum**

Sehr geehrte Frau Schadebrodt,

mit Bescheid vom 21.07.2017 haben wir Ihnen aus Anlass der Bundestags-/Kommunalwahl am 24.09.2017 unter Auflagen die Erlaubnis erteilt, Wahlplakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Helmstedt durchzuführen.

Im Rahmen unseres Außendienstes haben wir festgestellt, dass diverse von Ihrer Partei angebrachte Plakate nicht mit den Vorgaben unseres o. a. Bescheides vereinbart werden konnten. In einigen Fällen wurde die angegebene Höhe von 2,20 m über Fußwegen nicht eingehalten, so dass Gefahren für den Fußgängerverkehr nicht auszuschließen waren.

Wir haben Sie ebenfalls mit o. a. Bescheid davon in Kenntnis gesetzt, dass Wahlwerbung, die gegen unsere Maßgaben verstößt, auf Ihre Kosten entfernt wird.

Insofern haben wir insgesamt ..... Wahlplakate aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus dem Verkehrsraum entfernt und auf unserem Betriebshof in Helmstedt, Schäferkamp 7 zwischengelagert. Die Plakate können Sie nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 05351/539735) dort abholen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir – sofern es uns ohne größeren Aufwand möglich war – diverse nicht korrekt angebrachte Plakate neu befestigt haben, damit die erforderlichen Maße eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Otto)

#### **Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Mo, Mi, Fr 08.00 – 12.00 Uhr  
Di 08.00 – 18.00 Uhr  
Do 08.00 – 16.00 Uhr  
Sa 10.00 – 12.30 Uhr

#### **Öffnungszeiten Rathaus:**

Mo bis Fr 09.00 – 12.00 Uhr,  
und nach Terminvereinbarung

 und Info: Eingang Holzberg, Bürgerbüro  
P (nur für PKW): Holzberg oder Parkhaus Edelhöfe

#### **Nord/LB Helmstedt**

IBAN: DE03 2505 0000 0005 8020 95  
BIC: NOLADE2HXXX  
**Volksbank eG**  
IBAN: DE20 2709 2555 3022 0645 00  
BIC: GENODEF1WFFV